LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME 17/6

A07, A03



zum Gesetzentwurf zur Änderung des LBG NRW und weiterer landesrechtlicher Vorschriften

Die nach wie vor festzustellende Unterrepräsentanz von Frauen in Führungspositionen sowie der stetig geringer werdende Frauenanteil in steigender Hierarchiestufe verdeutlicht, dass neben den vielfältigen gleichstellungsfördernden Maßnahmen und Programmen auch die Frauenförderung bei gleicher Qualifikation von Frauen und Männern nicht den gewünschten Erfolg brachte. Der Grund für den kaum zu erzielenden Nachteilsausgleich über die Anwendung der normierten leistungsbezogenen Quotenregelung liegt nach dem Gutachten von Herrn Prof. Dr. Papier in der vorgegebenen Ausdifferenzierung der Leistungskriterien.

Die Praxis der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten zeigte, dass im Konkurrenzfall aufgrund der Handhabung von Leistungskriterien die Leistungsvergleiche zwischen Frauen und Männern in den seltensten Fällen zu einem Leistungsgleichstand geführt haben und kaum mehr als im Wesentlichen gleiche Leistungen festgestellt werden können.

Die Neuregelung des § 19 Abs. 6 LBG und des § 7 LGG dahingehend, Frauen bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung auf Grundlage der Gleichwertigkeit der Gesamtnote der aktuellen Beurteilungen zu fördern, trug diesem Umstand Rechnung und wurde von den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in NRW begrüßt.

Die im Gesetzentwurf dargelegten Bedenken hinsichtlich eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Bestenauslese nach Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes teilen die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten unter Verweis auf das Gutachten von Herrn Prof. Dr. Papier nicht. Den grundrechtlichen Prinzipien der Chancengleichheit und der Bestenauslese wird im Sinne der praktischen Konkordanz eine größtmögliche Geltung eingeräumt.

Die im Gesetzentwurf beabsichtigte Rückkehr zu der bis zum 14.12.2016 bestehenden Regelung würde dem verfassungsrechtlich gebotenen Nachteilsausgleich nicht gerecht werden.

Den Lösungsansatz der Landesregierung, das Beurteilungssystem um Befähigungs- und Eignungsmerkmale wie Begabung, Lebenserfahrung, Persönlichkeit, Allgemeinwissen und Charaktereigenschaften zu erweitern und damit in der Bildung des Gesamturteils stärker zu gewichteten, stellen die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in Frage. Der Auffassung des Deutschen Juristinnenbundes, dass durch tradierte Rollenvorstellungen und Vorurteile in Bezug auf Frauen über die verstärkte Gewichtung dieser Eigenschaften in einer Beurteilung der Leistungsgrundsatz gefährdet wäre, schließen sich die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten an.

Antje Buck

Gleichstellungsbeauftragte Stadt Mülheim a. d. Ruhr Hans-Böckler-Platz 5 45468 Mülheim a. d. Ruhr Tel. 0208-455 15 40 antie.buck@stadt-mh.de

Renate Hopperdizel

Gleichstellungsbeauftragte Märkischer Kreis Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid Tel. 02351-96 66 130 gleichstellungsbeauftragte@maerkischerkreis.de

Maresa Kallmeier

Gleichstellungsbeauftragte Stadt Herten Kurt-Schumacher-Str. 2, 45697 Herten Tel. 02366-30 34 87 m.kallmeier@herten.de

Monika Lüpke

Gleichstellungsbeauftragte Stadt Löhne Oeynhausener Str. 41, 32584 Löhne Tel. 05732-100 344 m.luepke@loehne.de

Gabriele Neuhöfer Gleichstellungsbeauftragte Stadt Niederkassel Rathausstr. 19, 53859 Niederkassel Tel: 02208-946 61 29 g.neuhoefer@niederkassel.de

Astrid Schupp

Gleichstellungsbeauftragte Stadt Bocholt Berliner Platz 1, 46395 Bocholt Tel. 02871-953-151 aschupp@mail.bocholt.de

Silke Tamm-Kanj

Gleichstellungsbeauftragte Stadt Würselen Morlaixplatz 1, 52146 Würselen Tel. 02405- 67 217 silke.tamm-kanj@wuerselen.de

Yvonne Tertilte-Rübo

Gleichstellungsbeauftragte Stadt Kleve Minoritenplatz 1, 47533 Kleve DG Raum 4.03 Tel. 02821-84 279 yvonne.tertilte-ruebo@kleve.de



2

In Anlehnung an das Gutachten von Prof. Dr. Papier sowie an die in unserer Stellungnahme vom 23.08.2016 genannten Einschätzung des deutschen Juristinnenbundes, spricht sich die Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauenbüros und Gleichstellungsstellen NRW (LAG NRW) ausdrücklich für die Beibehaltung der derzeitig gültigen Regelung aus und schließt sich in allen weiteren Punkten der Stellungnahme der BAG (Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros) an.

Düsseldorf 29. August 2017

Ansprechpartnerin: Gabriela Neuhöfer Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Niederkassel Sprecherin der LAG NRW